

Eckhard M. Klaassen

Der Hof KEMPER in Greven-Hüttrup

Eine kleine Baugeschichte



Dieses Gemälde der Kemperschen Hofstelle
entstand zwischen 1928 und 1932 durch einen unbekanntem Künstler

Inhalt

EIN KLEINES GEMÄLDE VOM HOF KEMPER	1
DER HOF AUS DER LUFT	2
DIE HOFAKTE (2014)	3
ANSIEDLUNGSANTRAG UND GENEHMIGUNG (1911).....	5
DER ERSTE SCHUPPEN (1911)	7
DAS HAUPTHAUS (1911)	13
DER WERT DES GRUNDSTÜCKS (1912).....	21
DER WERT DER ERSTEN GEBÄUDE (1912)	23
LADUNGEN IN DIE GASTWIRTSCHAFT-ELTINGMÜHLE (1912)	24
DER RENTENGUTSKAUFVERTRAG (1912)	27
BESTÄTIGUNG DES RENTENGUTSKAUFVERTRAGS (1912)	45
DAS PASTORENHAUS (1912)	47
ANBAU AM HAUPTHAUS (1928).....	53
DIE GROÙE SCHEUNE (1932)	59
DIE JAUCHEGRUBE (1937).....	65
ZEITLICHE EINORDNUNG DES GEMÄLDES (1928-1932).....	67
NOTARIATSURKUNDE ZUR BETRIEBSÜBERGABE (1953)	69
DIE BARACKE (1966).....	75

Ein kleines Gemälde vom Hof Kemper

Der Hof-Kemper in Greven-Hüttrup wurde in den Jahren 1911/12 von Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913) und dessen Schwiegersohn, Hermann Heinrich Kemper (1876-1961) begründet.

In einem alten, beschädigten Bilderrahmen bei dem auch das Glas fehlte, fand ich das hier abgebildete kleine Gemälde (ca. DIN-A4).



Meine Schwiegereltern schenken mir das Bildchen und es wanderte auf unseren Dachboden. Dort wurde es vergessen und fiel mir erst bei einer Aufräumaktion im Jahr 2014 wieder in die Hände.

Nun widmete ich ihm etwas mehr Aufmerksamkeit!

Ich rahmte das Bild neu und durfte es dann sogar in unserem Wohnzimmer aufhängen!

Wann ist das Bild entstanden und wer hat es gemalt? Letzteres wird sich wohl nicht mehr ermitteln lassen.

Ein „wandernder Künstler“ soll hier tätig geworden sein!?

Die Entstehungszeit des Gemäldes ist mir heute aber ziemlich klar!

Der Hof aus der Luft



Die Hofakte (2014)

Das Jahr 1912 war als Gründungsjahr der Hofstelle Kemper bekannt.

In einem Karton wurden die ältesten Dokumente zur Hof- und Familiengeschichte verwahrt!



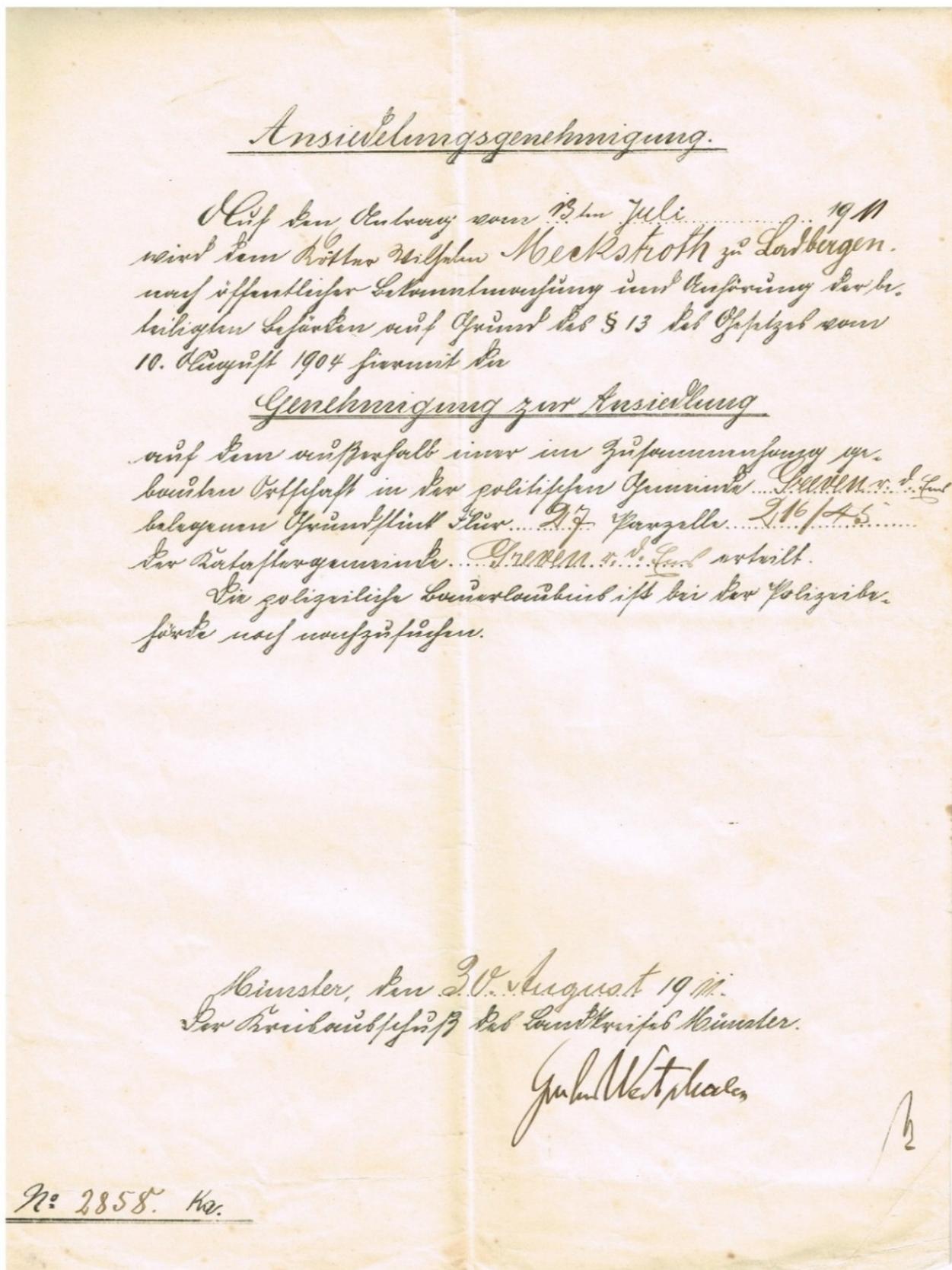
Diesen Karton habe ich im **Oktober 2014** ausgewertet und eine Hofakte erstellt.

Durch Vergleiche mit alten Fotos, bei denen dieses oder jenes Gebäude der Hofstelle abgebildet war (oder eben auch nicht) ließ sich der Entstehungszeitraum des Gemäldes schon grob bestimmen.

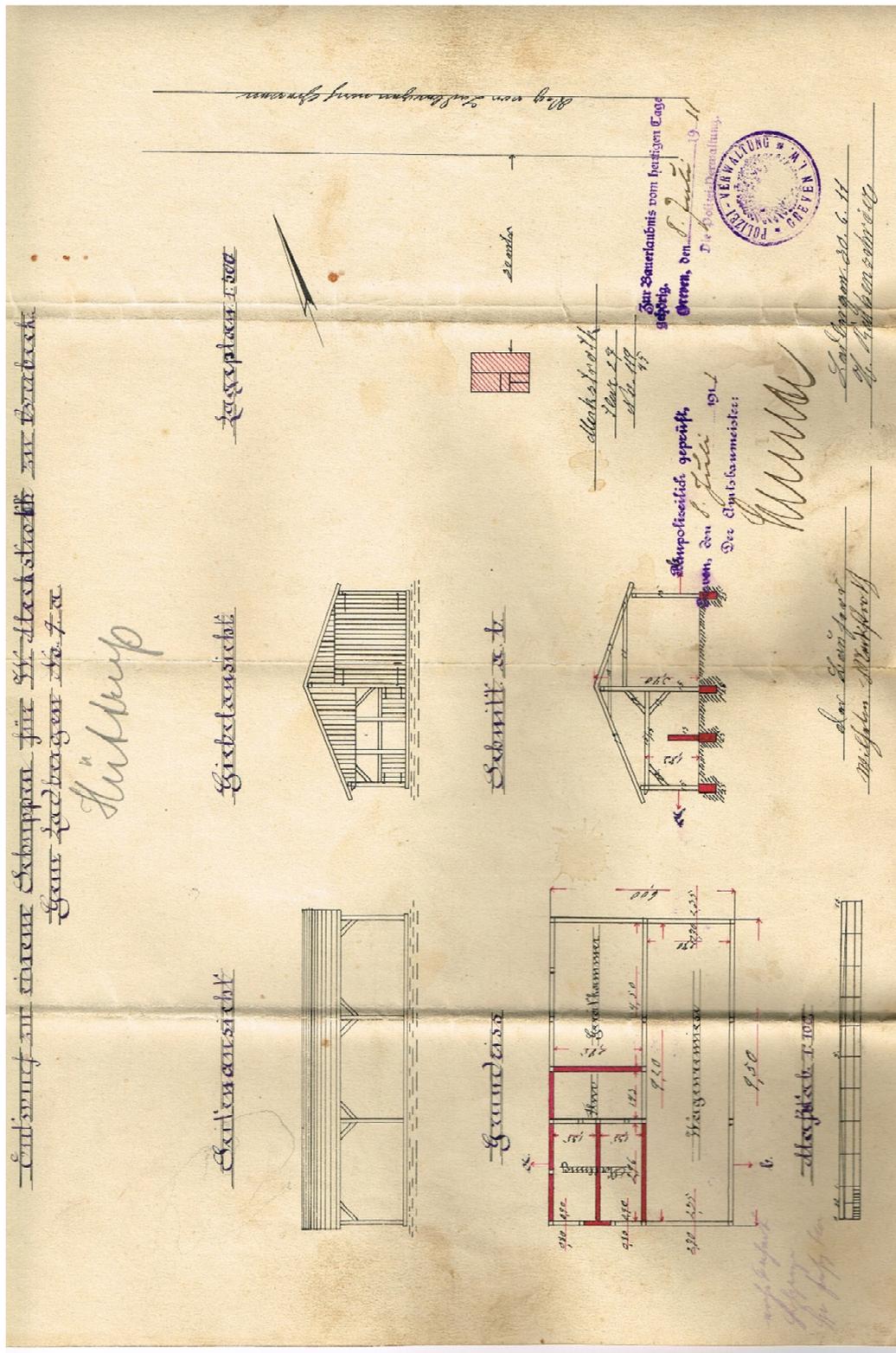
Ansiedlungsantrag und Genehmigung (1911)

Am 13. Juli 1911 stellte der Kötter Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913), einen Antrag zur Ansiedlung in Greven-Hüttrup.

Am 30. August 1911 wurde ihm die Ansiedlung offiziell erlaubt.



Neben der Baubeschreibung (Bauantrag) vom 30. Juni 1911 musste auch eine **Zeichnung** zum geplanten Bauvorhaben eingereicht werden.

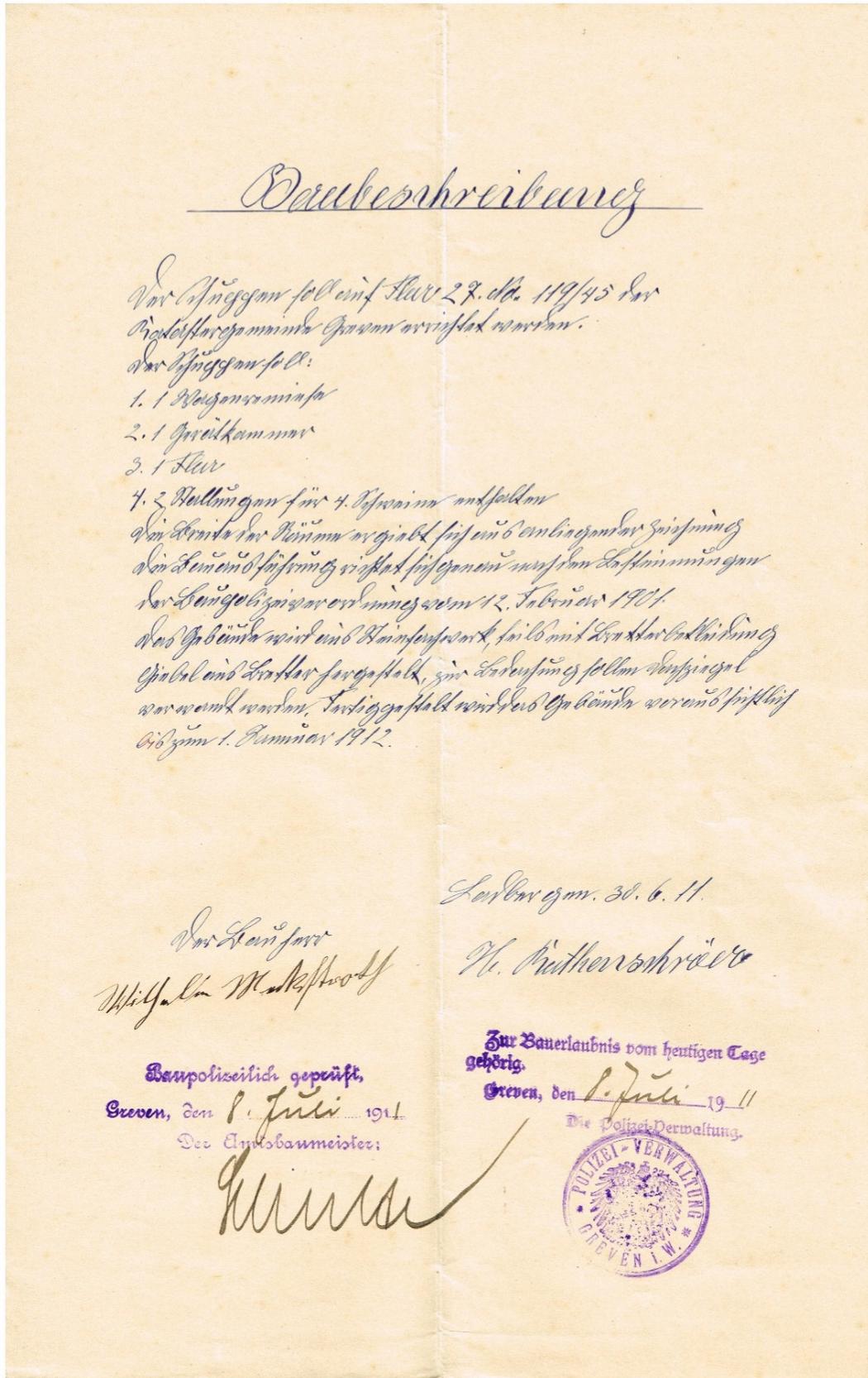


Anhand des Lageplans ist zu erkennen dass es sich bei dem geplanten Schuppen um das erste Gebäude der Hofanlage handelte, welches wohl sowohl als Unterkunft und zur sicheren Unterbringung der Werkzeuge für die notwendige Geländekultivierung gedacht war.

Schließlich war das von Wilh. Meckstroth erworbene Grundstück noch Heideland, welches für eine landwirtschaftliche Nutzung erst mühsam kultiviert werden musste!

Der erste Schuppen (1911)

Bereits am 30. Juni 1911 stellte Meckstroth einen Bauantrag für die Errichtung eines Schuppens und reichte die notwendige **Baubeschreibung** zur Genehmigung ein.



Das Gebäude sollte voraussichtlich bis zum 01. Januar 1912 fertiggestellt sein.

Am 08. Juli 1911 wurde das Bauvorhaben vom 30. Juni durch die Erteilung eines **Bauscheins** genehmigt.

Polizei-Verwaltung.

Nr. 445.

Nr. 168 des Bauregisters.

Genau, den 8. Juli 1911

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom 7. Juli 1911 wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Flur 27 Parzelle-Nr. 1191 45 der Katastergemeinde

Genau o. d. d. Untergemeinde nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen einem Kamin zu errichten.

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

1. Die Vorschriften der Baupolizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901, von welchen ein Auszug beigelegt ist, sind zu beachten, ferner die ebenfalls beigelegte Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
2. Nach der Vollendung ~~des Gebäudes~~ des Gebäudes hat eine Abnahme ~~des zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume~~ des Gebäudes stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des ~~Gebäudes~~ Gebäudes binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

3.

3. Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist.

4. Das Gebäude erhält die Hausnummer, welche über der Hausthür am Haupteingange anzubringen ist.

An Gebühren für die Genehmigung sind 2 M. 00 Pf. binnen 14 Tagen an die Stadt Kasse zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Dieser Bauschein hat nur ein Jahr Gültigkeit.

Die Orts-Polizeibehörde.



Handwritten signature

Zwei Mark m. f. l.

Jan 15/77 u.

5957/2. F. v. v. f. f.

An

Genau
Miepeler Meckstroth

an *Overbeck*
Juniorat Lorbergen

Heute (2014) sieht **dieses erste Gebäude der Hofstelle** leider nicht mehr schön aus, die Ursprünge sind aber noch deutlich zu erkennen!





Im Jahr 2014



Bereits am 01. August 1911 stellte Wilhelm Meckstroth den Bauantrag zur Errichtung des späteren Haupthauses.

Baubeschreibung

Das Baugeschäft ist auf Flur 27 ab-119 der Pöschelsgemeinde
 Greven angesetzt worden.

Das Gebäude ist:

1. 1 feingew. Zimmer
2. 2 unfeingew. Zimmer
3. 1 Keller
4. 1 Kniestock
5. 1 Küche
6. 1 diele mit Stellungen für Küche 4 Personen in 1 Hof und Keller.

Die feingew. sowie unfeingew. Zimmer, sowie die diele und Keller
 werden feingew. einlagig gemauert. Der Keller ist 1,5 Meter mit
 Lafenz und wasser und wechsellöcher. Die Kniestock gemauert
 wird. Der Kniestock, sowie die sonstige Decken sind feingew. rüstet
 feingew. nach den Bestimmungen der Bauordnung
 vom 12. Februar 1901.

Das Gebäude aus Ziegelsteinen, Fundament und Keller in Ziegel-
 stein gemauert, zur Dacheindeckung sollen Ziegeldächer verwendet
 werden. Über dem Fundament sollen im Hofbereich gelagert
 werden. Die Zimmer im Obergeschoss sollen zu Böden in Brettern
 über dem Keller sein. Der Kniestock befindet sich von den
 Außenwänden 6,00 Meter aufwärts. Fertiggestellt wird das
 Gebäude vor Ablauf bis zum 1. Oktober 1912.

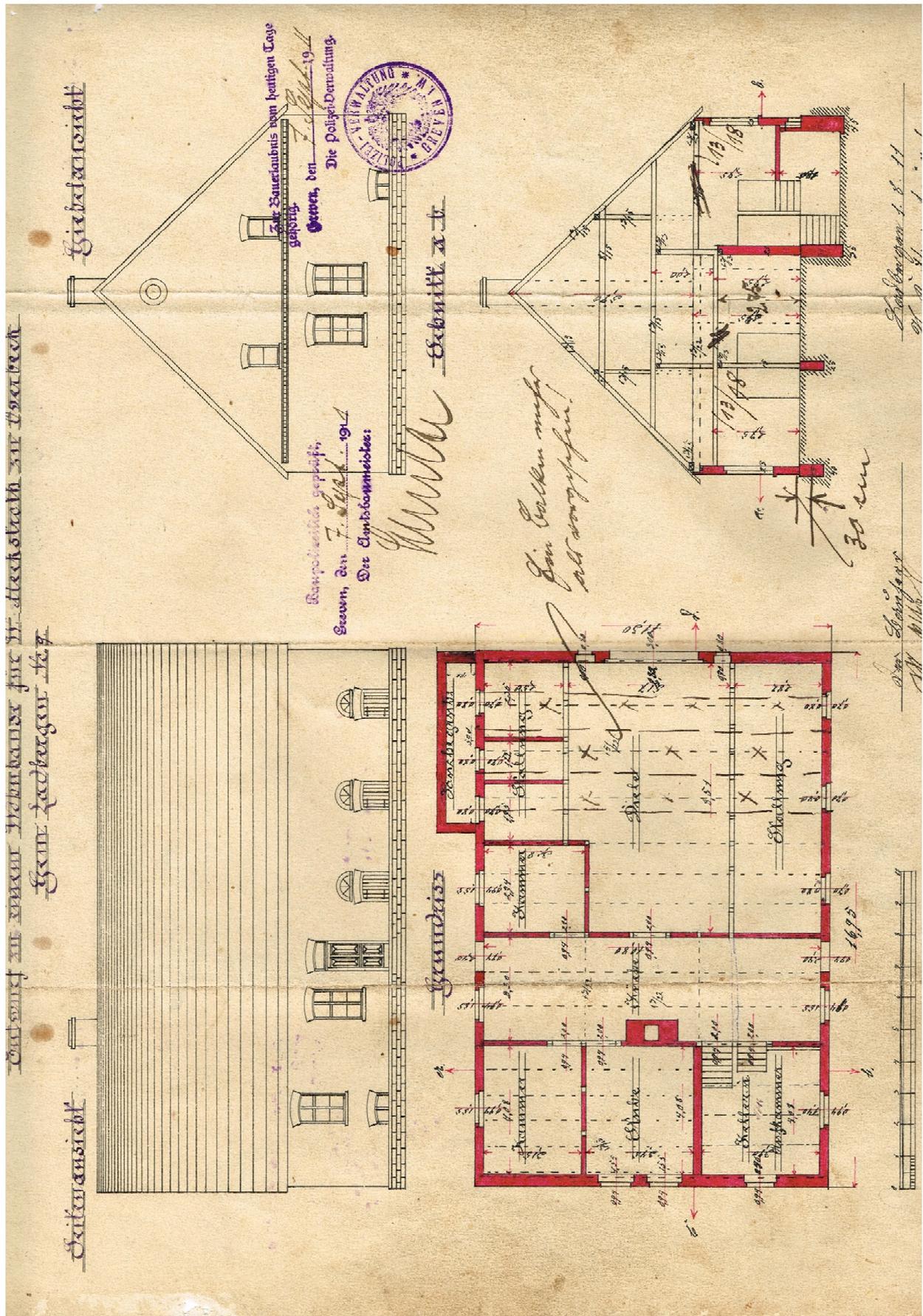
Der Laifer
 Meckstroth

Greven, den 1. 8. 11
 H. Pralle-Schreiber

Baupolizeilich geprüft,
 Greven, den 7. Sept. 1911
 Der Amtsbaumeister:

Zur Bauerlaubnis vom heutigen Tage
 gehörig.
 Greven, den 7. Sept. 1911

Ergänzt wurde auch dieser Bauantrag durch **zwei Zeichnungen:**



Deutlich zu erkennen ist, dass das Haupthaus zuerst nur in einer Länge von knapp 17 Metern errichtet wurde. 1928 wurden die Stallungen auf die heutigen Maße verlängert.

Bereits am 07. September 1911 erfolgte die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens durch die Erteilung eines Bauscheins.

Polizei-Verwaltung. *Gossum*, den *7. Sept.* 19*11*

Nr. *540. IV*

Nr. *196* des Bauregisters.

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom *1. August* 19*11* wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Flur *27* Parzelle-Nr. $\frac{216}{45}$ der Katastergemeinde *Gossum v. d. E.* Untergemeinde nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen *im Profanbau zu errichten.*

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

1. Die Vorschriften der Baupolizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901, von welchen ein Auszug beigelegt ist, sind zu beachten, ferner die ebenfalls beigelegte Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
2. Nach der Vollendung des Rohbaues hat eine Abnahme der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des Rohbaues binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

Man dem Zuge der Innereöffnungen der Lösser die Anzeige zu erstatten.

3.

AL 26. Bertelsmann Wiefelsh. Formularverlag XIV 8 Mr. * Gadderbaum

Rohbauabnahme des Haupthauses (1912)

Am 03. Juli 1912 fand die Rohbauabnahme des Haupthauses statt.

Polizei-Verwaltung. Gronau, den 4. Juli 1912

Tagebuch-Nr. 540 II

Rohbau-Abnahmeschein.

Nachdem der von Ihnen in Angriff genommene Neubau eines Wohnhauses
 in seinen Wänden einschl. der Schornsteine, Eisen- und Gewölbekonstruktionen,
 sowie in den Balkenlagen und dem Dachstuhl fertiggestellt ist, und sich bei der am 3. Juli 1912
 stattgefundenen Rohbauabnahme die vorschriftsmäßige Ausführung ergeben hat, wird darüber der gegen-
 wärtige Abnahmeschein erteilt. Die Fortführung des Baues darf nunmehr erfolgen.

Gebäude und Gebäudetheile, welche den in § 44 bezeichneten Zwecken dienen sollen oder zum
 dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden,
 bevor die nach Vollendung der inneren Einrichtung von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche
 Genehmigung zur Benutzung erteilt ist.

An Gebühren für die Rohbauabnahme sind 11 Mk. 00 Pfg. binnen 14 Tagen
 an die BauH Kasse zu Gronau
 zu entrichten, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Die Orts-Polizeibehörde.



Kruske

An Rittermann
Witz Meckstroth
 zu Landbergen

11 Mark sofortbar.
 Gronau, den 21. Juli 1912.
 Gemeindevorstand: Gabelpalle
 Kruke

(852) Druck und Verlag von Johannes Necht, Münster i. W. IV. Nr. 104.



Der Wert des Grundstücks (1912)

Am 16. Januar 1912 wurden vom Grevener Sachverständigen Casper Berenberg die Besitzungen des Herm. Wilh. Meckstroth aus Ladbergen Overbeck Nr. 9 taxiert. 6 ha, 25 ar und 33m² in der Bauerschaft Greven-Hüttrup hatten einen Wert von 6250 Mark. Es wurde noch kein Gebäude genannt.

Sparkasse



Taxe

über die Besitzung des Herrn Wilh. Meckstroth wohnhaft in Ladbergen Overbeck Nr. 9.

	Der Grundstücke Flur Nr.		Wert	Pfg.
<p>A.</p> <p>Grundfläche.</p> <p>Angabe der Flurnummern, Parzellenummern und der Steuergemeinde, Beschreibung, Lage und Größe unter Abzug desjenigen Flächenraumes, welcher zur Straße oder zum Wege abfällt oder überhaupt dauernd nicht bebaut oder benutzt werden kann.</p> <p>Angabe, wieviel von der alsdann noch verbliebenen Grundfläche als Bauplatz oder bebaute Fläche und wieviel davon als Garten, resp. Ackerland oder Hofraum zu betrachten ist und hier nach Ermittlung des Wertes pro Acre und im Ganzen.</p>	<p>27. 216 45</p>	<p>zwei Gemarkungsstücke von 6 ha 25 ar 33 qm in der Bauerschaft Hüttrup Kreis Greven belassen befangen aus Mark Meckstroth & Geringe hat einen Marktwert von Mark 6250 --</p> <p>Zu bemerken ist, dass ein Grundstück mit einem Einbau zum Marktwert von ca. 500 Mk. befallt, dessen Vollführung von der Voranmeldung von gesunkenen Taxationswert zu erwarten ist.</p>	<p>6250 --</p>	
		Summa A.:		

dt. Greven. 1/2 1912

B. Berckmann, Greven, Formularverlag, Greven, XXVI 53

Der Wert der ersten Gebäude (1912)

Bereits am **09. Februar 1912** wurden auch die **Gebäude** des Herrn. W. Meckstroth aus Overbeck taxiert.

Das Haupthaus hatte einem Wert von 6820 Mk. und eine **NOCH ZU ERRICHTENDE Scheune** wurde mit einem Wert von 855 Mk. Angegeben.

Der am 30.06.1911 beantragte Scheunenneubau war also noch nicht erfolgt!

T a x e

über das Gebäude des Herrn W. M e c k s t r o t h zu Overbeck
Gemeinde L a d b e r g e n.

1. Das Wohnhaus zur Grösse von 16, 95 . 11,50 gleich einer Fläche von 194,93qm mit teils 25 & teils 38 cm starken massiven Umfassungsmauern aus roten Vormauerungs & gelben Hintermauerungssteinen. 1/3 der Balkenlage eichen, 2/3 oberrheinisch tannen Holz, Dachverband aus hiesigem beschlagenen tannen Holz mit Tonfalzziegel eingedeckt, der wohnliche Teil mit genuteten die übrigen Bodenräume mit losen Brettern belegt, die Zimmer mit genuteten Brettern gediebt, Keller mit T Eisen überdeckt enthaltend 1 Küche, 4 Zimmer & Tenne, Stallung & Bodenraum in der vorangegebenen Ausführung hat einen Wert von 6820 Mk.

2. Die in eichen Fachwerk teils offen teils gemauert, unter Holzziegeldach zu errichtende Scheune hat einen Wert von 855 Mk.

Der unter 1 angegebene Wert	6820, 00 Mk.
" " 2 "	855, 00 "
Gesamtwert	<u>7675, 00 Mk.</u>

Siebentausendsechshundert & fünfundsiebzig Mk.

Die Richtigkeit vorstehender Taxe versichere auf geleisteten Eid.

Greven v. 9/2. 1912.
Barenberg



Caspar Barenberg
gerichtlich
beerdigter Sachverständiger
* GREVEN *

Ladungen in die Gastwirtschaft-Eltlingmühle (1912)

Am 01. Mai 1912 wurden der Heuermann Wilhelm Meckstroth und dessen Schwiegersohn, der Ackerer Hermann Heinrich Kemper, beide wohnhaft in Ladbergen Overbeck Nr. 9, unabhängig voneinander geladen.

Königliche Spezialkommission.

Münster, den 1. Mai 1912.
Königsplatz, Straße Nr. 19

Giese
Raynauwieserstr.
Aktenz. R. G. 16. E.-Nr. 1491.

In der Sache betreffend die Kautanzpflicht von Groven

habe ich zur Kaufmannschaft im Kautanzpflicht Kaufvertrags

einen Termin auf Mittwoch den 8. Mai 1912, Mitttags 11 Uhr,

im Mittwoch Eltlingmühle zu Schmedehausen
von der Gräften Groven - Ladbergen
anberaumt, zu welchem Sie...

hierdurch vorgeladen werden.
Den Ausbleibenden treffen die gesetzlichen Folgen der Versäumnis.
Für die Instruktion und Entscheidung eines etwa entstehenden Rechtsstreites werden besondere, nach § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) festzusetzende Prozesskosten-Pauschsätze von den Parteien erhoben.
Alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Dokumente und Vollmachten) sind mit zur Stelle zu bringen.
Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, hat sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
Die Vollmacht ist stempelfrei, ihre Beglaubigung erfolgt seitens der Gerichte, Gemeindevorsteher und Polizeibehörden gebührenfrei. Vollmachtsformular liegt bei — wird auf Verlangen übersandt werden.

An
San Gumbert
Wilhelm Meckstroth
zu Overbeck Nr. 9
in Ladbergen

Giese

Ein Rentengutskaufvertrag sollte am 08. Mai 1912 im Schmedehausener Wirtshaus Eltingmühle geschlossen werden.

Königliche Spezialkommission.

Giese
Rauschmühlplatz.
Altens. R. G. 16. E. Nr. 1491.

Münster, den 1. Mai 1912.
Bismarckstraße Nr. 19

In der Sache betreffend die Kaufvertragssache von Grewen

habe ich zur Aufnahme des Kaufvertrages

einen Termin auf

Mittwoch den 8. Mai 1912, um mittags 11 Uhr,
im Wirtshaus Eltingmühle zu Schmedehausen
am im Grewen-Ladbergen

anberaumt, zu welchem Sie

hierdurch vorgeladen werden.

Den Ausbleibenden treffen die gesetzlichen Folgen der Versäumnis.

Für die Instruktion und Entscheidung eines etwa entstehenden Rechtsstreites werden besondere, nach § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (G. S. S. 395) festzusetzende Prozeßkosten-Pauschsätze von den Parteien erhoben.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere (Urkunden, Dokumente und Vollmachten) sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer an der Wahrnehmung des Termines verhindert ist, hat sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Vollmacht ist stempelfrei, ihre Beglaubigung erfolgt seitens der Gerichte, Gemeindevorsteher und Polizeibehörden gebührenfrei. Vollmachtsformular liegt bei — wird auf Verlangen übersandt werden.

An

Sam. Dekker

Grewen Lärwif Kemper
Ladbergen
311 Crebeck Lp. Nr. 9
in Ladbergen

Off. Münster, A. 16a, Tab. 1. gew. Gall. (11. S. 11. 15000. — 3b).

Rentengutskaufvertrag

in der Rentengutskauf von

Greven v. d. Lue

Wom 8. Mai 1912.

Luftfertig am 14. Mai 1912.

Magistratsbezirk: Münster Kreis: Münster (Land)

Stadt: Greven Amtbezirk: Münster.

Blattzeichen: R. G. 16.

Alt. Münster; t 52^a, Rentengutskaufvertrag, 1. 2. 11-1000-2^a.

24
Inhaltungsverzeichnis.

<u>Se</u>		<u>Seite</u>
	„ Einleitung	1
1	Werbung	1
2	Wissenschaftliche Grundlagen	3
3	Zusammenfassung	3
4	Lehrer-Ausstellung. Einleitungs-	6
5	Abbildung einer Anordnung der Kantabau	6
6	Lehrer und Schüler	8
7	Lehrer und Schüler	8
8	Lehrer und Schüler	9
9	Grundriss der Arbeit	11
10	Grundriss der Arbeit	12
11	Wissenschaftliche Grundlagen	15
12	Abbildung einer Anordnung der Kantabau	15
13	Kosten und Material	15

Kampalaruuvok.

Ein im vorliegenden Kartengebiet
entworfenes Grundstück übertragung
ist von der Kreis-Hauptverwaltungs-
Behörde (Kreis-Hauptverwaltungs-
amt) vom 15. Juli 1909 (N. G. L. T. 833) befreit. Die Grund-
stücke sind unbelastet. Der Haupt-
verwaltungsamt ist über den
mit 5000 Mk. Betrag für die Veräuße-
rung ein Eintrag im Grundbuch
auf den Einkommen von mehr
als 20000 Mk. erfolgt, was befreit
ist von dem Grundsteuer-
fiskus gemäß dem Grundsteuer-
gesetz.

Münster, den 29. Mai 1912.

Königliche Grundverwaltungs-
Behörde.

Im Auftrage.

[Signature]

Ein. Nr. 960⁵.

[Signature]

aus dem Amt

Lehmede, den 8. Mai 1912.
hausen

[Signature]
Zwischen dem Lehnmeister von
Lehmede und dem Lehnbesitzer
Herrn von Lehmede, geboren
am 1. März 1848, in
Lehmede, Kreis Hamm, Provinz Westfalen.

als Lehnbesitzer...
und dem in der Zusammenfassung
zum 1. März 1912 angeführten Lehn-
besitzer...
wird von dem unterzeichneten
Grundverwaltungsamt das nachstehende
Kaufgeld...
abgegeben.

F.

S. 1.

Übertragung.

Der Lehnbesitzer

überträgt von dem ihm angeführten
Lehn, im Grundbuche von Lehn
Band 31 Blatt 68 ange-
führten Grundstücke dem

in

in der Zusammenstellung zum § 3 ge-
 nannten Königs- in der Regel bei ^{dem} ~~dem~~
 Thron in Zettel 3 bis 4 beigefu-
 gen Grundstücke als Kantengut
 eingewandt der Gesetz vom 27. Juni
 1890 (G. D. D. 209.) und 7. Juli 1891
 (G. D. D. 279.) sind von allen Bezir-
 ksbauern, Grundbesitzern und sonstigen
 privatrechtlichen Lesern für die in der
 vorerwähnten Zusammenstellung in
 Zettel 10 angegebenen Königswä-
 der, die in Zettel 9 an-
 gegebenen Königswä- der
 schrift.

Das Grundstück wird in dem
 angegebenen Thron, oder Ge-
 wisse für ein bestimmtes Größe
 zu, was ein Best und angenommen.

Im Württemberg ist bereits an-
 folgt.

Geneigter Bestellung einer Uebertragung
von Kartenscheinchen über 300 M. d. M. G.
v. 17. 10. 1893 Hornberg 3. Peltzer 7. 816/

Diese Uebertragung von Kartenscheinchen zum
Betrag von 300 Mark wird bestätigt.

Es wird hiermit bewilligt und bewirkt,
daß die Kartenscheinchenfindung
durch die Münzmeister Herr, Filialis
der Münzmeister Herr, in Münzamt,
ausgeführt und der Exek.

für Rechnung und Ausgabe der
Kartenscheinchen bei der genannten Bank
festgelegt wird, mit der Maßgabe, daß
sowohl die Herstellung der Kartenscheinchen
als auch die Ausgabe der Exek.

Uebertragung der königlichen Generalbank
mission in Münzamt ausgeführt soll.

Der Kartenscheinchenfindung zum
Betrag der Kartenscheinchen und dem Geldes
und dessen Wertes sind gewissermaßen
für und dem Kartenscheinchen in der
Ausgabe und Ausgabe, daß der Kartenscheinchen
im ganzen von 2700 Mark besteht.

Die ständige Forderung ist nun dem
Kartenscheinchen zugewandt, die Maßgabe
zugewandt von dem Kartenscheinchen.

Die Kartenscheinchenfindung ist nun dem
Zugewandt von dem Kartenscheinchen
zugewandt der Karte auf die Kartenscheinchen
findung.

der

* Der Kartenscheinchenfindung: - nun dem ein Jahr
nach der Uebertragung der Karte wird
die Kartenscheinchenfindung der Karte -

60 1/2 Mark 56 1/2

60 1/2 Mark 56 1/2

~~Am 1. Juli 1912~~ der ~~Verkauf~~ der ~~Anteile~~
 auf die ~~Anteile~~ der ~~in~~ der ~~Anteile~~
 mündliche zum ~~1. Juli~~ 1912 und ~~zum~~
 dem ~~1. Juli~~ 1912 ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 die ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~ zu ~~Anteile~~
 die ~~Anteile~~ mit der ~~Anteile~~ zu
 gehen. Mit der ~~Anteile~~ beginnt
 gleichmäßig die ~~Anteile~~ ~~Anteile~~,
 daß die ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 gleiche ~~Anteile~~ ~~Anteile~~.

Zum ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 der ~~Anteile~~ die ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 mit ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 vollkommen in ~~Anteile~~ ~~Anteile~~.
 die ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 der ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 daß der ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~
 von 300 M als ~~Anteile~~ ~~Anteile~~.

S. 6.

Lehen und Obgaben.

die ~~Anteile~~ der ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 die ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
 Obgaben ~~Anteile~~ von ~~Anteile~~ 1. Juli 1912
 ob ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~.

S. 7.

Anteile und Antefindung.

die ~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~
~~Anteile~~ ~~Anteile~~ ~~Anteile~~

Anteile

— verpflichtet sich, die Besize und Einkünfte
selbst zu verwalten —

Bei einem von der Königl. Bank
 bewilligten Darlehen ist es dem
 der Bankbank für seine Einzahlung und
 zur Erfüllung der Bankbank als not-
 wendig vorzutragen Darlehen gegen
 demselben Staat verpflichtet zu sein.

Es ist zu bemerken, dass im Falle eines
 der Bankbank die Königl. Bank
 Bankbank gegen die Bankbank und
 der Bankbank zur Bankbank der
 Bankbank und zur Bankbank der
 Bankbank verpflichtet sind.

§ 5.

Verbindlichkeiten.

Zur Erfüllung der Bankbank
 Bankbank der Bankbank der Bankbank
 Bankbank der Bankbank der Bankbank
 Bankbank der Bankbank der Bankbank

(§ 3. Art. 1.)

Die Bankbank wird Bankbank nur
 4500 Mark,

mündlich: „Viertausend-
hundert —

Mark.“

Am

~~1. Kaiser~~

(S. 3. l. 1. Nr. 3)

Die Genehmigung eines Grundbesizes von
Wald,

wirdlich: „Wald.“

3 1/2. Nov 1890

Auf die Königl. Patenturkunde in
Wienster in 3 1/2. Nigen Patentbesitznahme
des Nummern, das, somit dieser Brief
folgt nicht gefassten kann, in demselben
nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891. Auf die
Chilfertigung von Patentbesitznahme zum
Lutzgen von 30. Wald wird angezeigt.

Der Kaiser beauftragt, die Patent-
besitznahme durch die
Ling der Winsterschen Land, die
Lubwischer Land, zu veröffentlichen
den Titel und dem Namen hinzuzufügen,
mit willigt er mir, daß die Patent-
besitz =

bindungsfindung bis zur Verfestigung an
 der bei der Wüstenreisen Lunte, die
 als der Unterwicker Lunte, für einen
 Befund und Gefahr furchtbar wird
 und daß die Wüstenreisen der Kartellier
 zu sind die Verfestigung der Gefahr nur auf
 dem Wüstenreisen der Königlichen Kammer
 wissen zu Wüstenreisen folgen soll.

Der König hat angeordnet, sich der
 Lunte, wenn diese der Wüstenreisen
 der Karte mit der Kartellier an mit
 4^{te} Maß und ein Zeitvermerk von 60^{te} Maß
 von der Lunte einmahl jährlich, mit der
 Kartellier der Lunte von 180 Mark

~~1/2 Maß. Mark 1/2 zu erweisen und
 zu erweisen. Die Lunte ist die Lunte,
 daß sich für die Lunte der Lunte ein
 Kartellier der Lunte wird mit daß~~

~~Lunte von Mark für die
 nicht mit der Kartellier zu Lunte
 Lunte Lunte von Lunte~~

Der König hat erweist der König-
 lichen Kartellier der Lunte ein, der Lunte
 der der Lunte ein Teil der Lunte für
 der Lunte ein Teil der Lunte ein Teil
 der Lunte ein Teil der Lunte ein Teil

Die Lunte ein Teil der Lunte ein Teil
 der Lunte ein Teil der Lunte ein Teil
 der Lunte ein Teil der Lunte ein Teil
 der Lunte ein Teil der Lunte ein Teil

4 oder 4 1/2 9/10
 60 1/2 oder 58 1/2

189

~~von auf S. in Tabelle 28 des Buchs, betreffend
andere Arbeiten~~

S. 9.

Gründungsarbeiten.

~~Die in der Zusammenstellung
zum S. 3 beigefügten Gründungs-~~

~~arbeiten folgenden Gründungsarbeiten:~~

S. 10.

Gründungsarbeiten.

Die in der Tabelle 28 des Buchs, betreffend
andere Arbeiten, in der Zusammen-

I., des Buchs, in Tabelle 3-7 der Zusammen-
stellung zum S. 3 beigefügten
Gründungsarbeiten zum Gründungs-

Grenzen

Band 31 Blatt 68

speziell = im Buchstabe abgezeichnet in der

II., des Buchs, in der Zusammenstellung
zum S. 3 beigefügten
Gründungsarbeiten zum Gründungs-

blatt, alle Arbeiten = im Buchstabe

III.

ungelohnt und in der-
selben eingetragenen wird:

1, auf dem Titelbrette und in Abtheilung I:

die in dem Buchen 3-7 der Zusammenfals-
lung zum § 3 eingeschriebte Anzahl-
de und alle Eigentümern der Buchen
bun in Buchen 2 eingeschriebte Panten-
güterbücher,

2, in Abtheilung II nur von der Stelle:

a, der Nummer, daß sechs Grundstücke
der königlichen Pantenbank in München
als Pantenzeit unentgeltlich eingetrag.
1 Grundstücke 50 fl. Wert mit einer
Kante von 300 Mark 00 fl, davon
150 Mark 00 fl mit einem Ein-
schuß von 100 fl,

und 1 Grundstücke 50 fl. Wert
2 mit einer Kante von 1000 fl,
davon 500 fl mit einem
Einbruch von 250 fl,

und

60 1/2 Jahr 56 1/2.

und daß diese Punkte in 60 1/2 Jahren,
beginnend vom _____ geübt
wird, und während der ersten 10 Jahr-
en nach der Patenterteilung nur
mit Genehmigung der Königlich-
universitären Kommission zu Münster von dem
Erfinder geübt werden
soll.

b, daß, so lange ein Patentbesitzer
auf dem Patentrecht besteht, die
Ausführung der vorstehenden Verfügun-
gen mit der Zustellung des Paten-
tes sowie der Abrechnung über den
Erlös der Patente verbunden sind mit
Genehmigung der Königlich-
universitären Kommission zu Münster erfolgen kann,

c, die Abrechnung über den Erlös der
Patente im Monat April des Jahres
nach dem 1. Juni 1876.

3, in Abteilung II am zweiten Stelle der Normale, daß auf
dem Grundstock davon die in Artikel 11 Sub § 2 vorbeschrie-
bene Patentante von 4000 besteht, welche in einjährli-
chen Ratenzahlungen postnumerando von dem Paten-
tenteilhaber Louis von Graefe-Frieling zu Heitkamp
zu leisten ist, von letzteren muß von Ablauf von 10 Jahren
gekündigt werden darf zum 25. Jahren Erlös
zulassen ist,

4, in Abteilung III:

daß auf dem Patentrecht von 4000 jährlich postnume-
rando zu erzinende auf 3 Jahre seitens des Erfinders
unkündbar, demselben aber nach 6 monatlicher Raten-
zahlung zurückzuführen. Hypothekenschild von 30000
für den Erfinder fest, welche den Bestimmungen
Abteilung II Nr. 1 und 2 unterliegt.

S. 11.

§. 11.Kaufmännische Prüfung.

Die Sachverständigen stellen der Königlich
 Generaldirektion die kaufmännische Prüfung
 ab, die in diesem Handbuche vorstehen-
 den Aufgaben, insbesondere
 der Zusammenstellung zum § 3 Teil
 4 und 10 vorkommt.

§. 12.Uebersetzung.

Es wird beauftragt, den nachstehenden
 Handbuche 4 mal zu übersetzen, näm-
 lich:

- 1, für die Königlich Direktion der
 Kantonsbank in Winterthur,
- 2, für die Königlich Direktion in
 Münster
- 3, für die Kantonsdirektionen

4, für die Kantonsdirektionen.

§. 13.Kopien und Original.

Die Kopien des Handbuchs werden
 der Kantonsdirektionen und der
 Kantonsdirektionen - je zwei Exemplare
 und genau die letzteren erhalten.

im Auftrage

jenseit der Grenze der Kantongüter.
 Letzteres beabsichtigt, ihn von der
 Kaiserhauptabgabe zu befreien,
 da die Veranlagung für die
 Hauptabgabe jenseit der ab-
 gabebefreiung des Kaiser
 Hauptabgabe des Kaiser zum Kaiser
 Hauptabgabe vom 15. Juli 1909 vor-
 liegen, indem der Kaiserpreis der
 Veranlagung unter 20000 Mk be-
 trägt und so ein Verlust ein-
 kommen von weniger als
 2000 Mk fast.

Vergütung, ganzjährig und unterjährig.

A. Kantongütergaben

1. Landwirt Lunsford große
 Trieling mit Küttreup.

1907 Lunsford große Trieling

B. Kantongütergaben

2. Otkow Lunsford Kempter
 Lgs. Nr. 9 in Overbeck.

" Lunsford Kempter.

empfangen sein über.

1907 Giese,
 Kempter.

Luns

In vorstehender Patenturteilsverhandlung
vom 8. Mai 1912 wird unter Zustimmung
des Landverwesers von 4 500 Mk (SS) nebst
des Gehalts vom 7. Juli 1891 (G. D. D. 279)
fiindig bestätigt und beigefügt.

München i. W. den 14. Mai 1912.



Königliche General-Kommission
für die Prüfung Patente etc.
In München.

Beifügung

für

den Bekannten Heinrich Kemper

Pat. Nr. 9

in

Pat. Nr. 9605

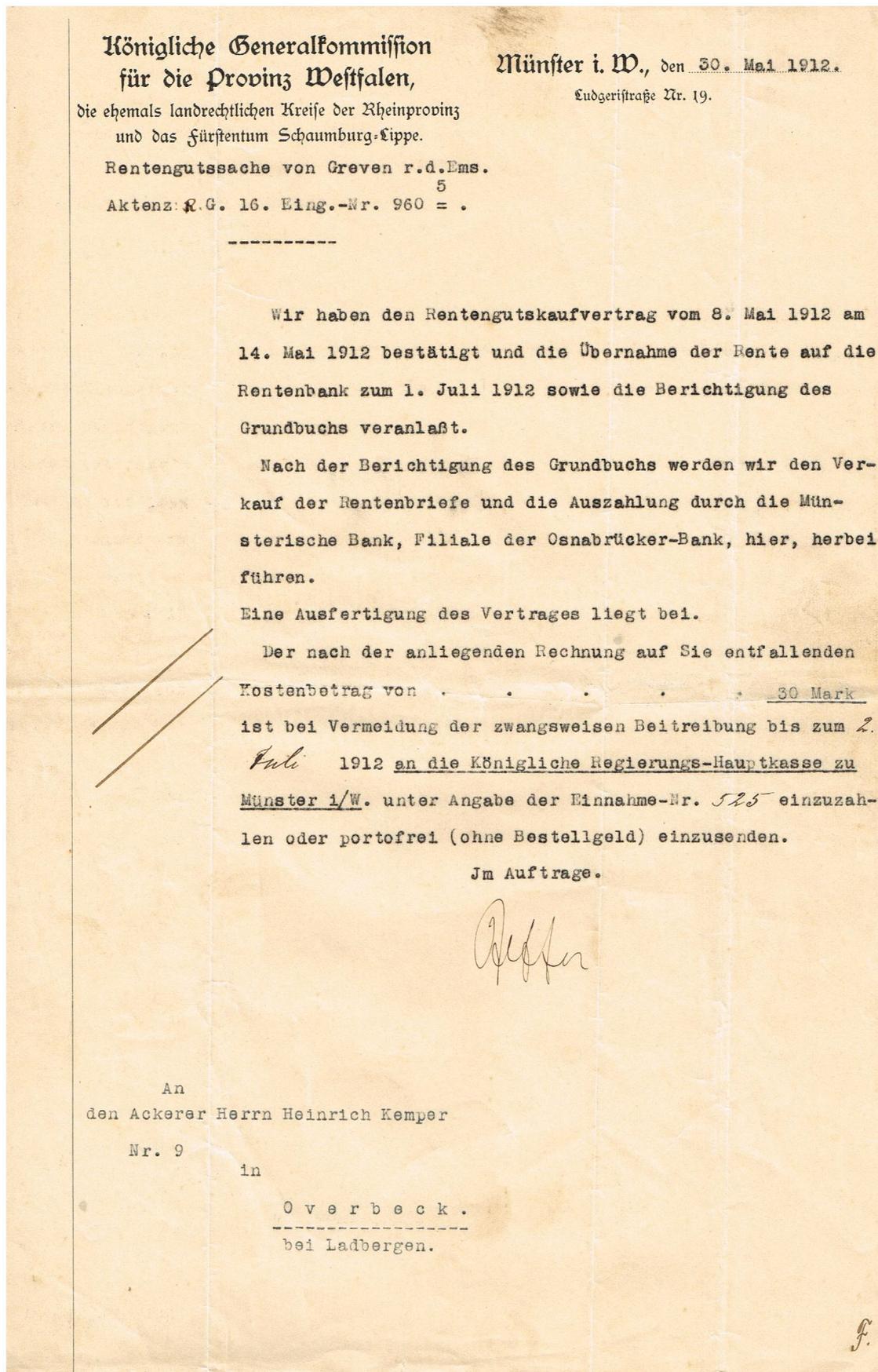
Overbeck.

[Handwritten signature]

[Small handwritten mark]

Bestätigung des Rentengutskaufvertrags (1912)

Der geschlossene Vertrag wurde am 14. Mai 1912 von der „Königlichen Generalkommission für die Provinz Westfalen“ bestätigt.



Das Pastorenhaus (1912)

Die im Familienkreis „Pastorenhaus“ genannte Scheune der Hofstelle-Kemper wurde gebraucht gekauft!

Leider konnte bisher noch nicht ermittelt werden, woher dieses Gebäude stammt?

Am **03.08.1912** beantragte der Landwirt Hermann Heinrich Kemper mit einer Baubeschreibung die Errichtung dieser Scheune.

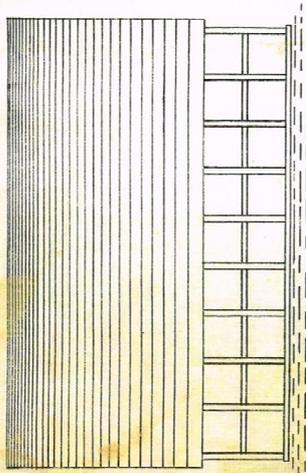
Sein Schwiegervater, Heinrich Wilhelm Meckstroth, war 1913 in Greven-Hüttrup gestorben!

Ihm war die Ansiedlung in Hüttrup erlaubt worden und er beantragte die bisherigen Baumaßnahmen!

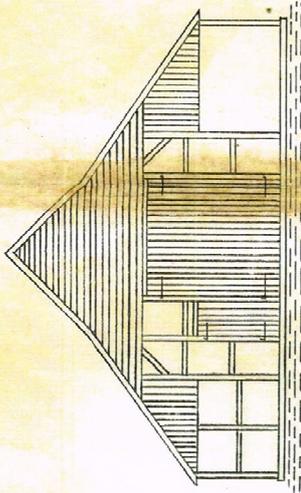


Die Zeichnung ist eine Skizze für ein Pastorat
 im Ortsteil St. Stephan in der
 Gemeinde St. Stephan.

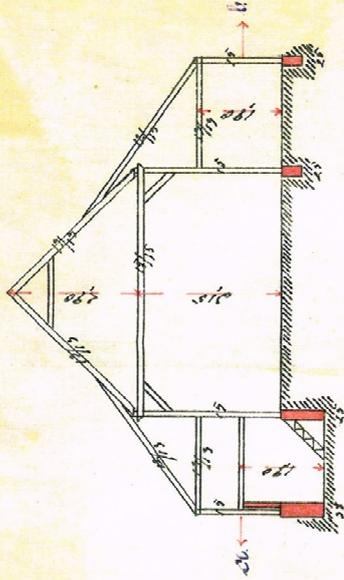
Frontansicht



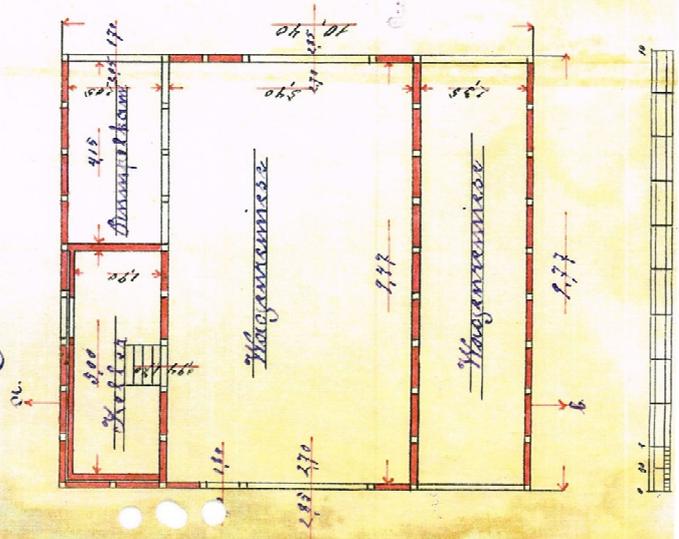
Giebelansicht



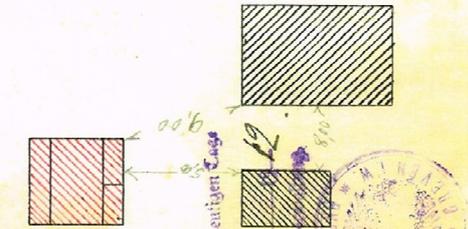
Schnitt a-a



Grundriss



Lageplan I III

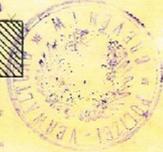


Flur 27
 Nr. 2/6

Für Baueinbau vom heutigen Tage

Beauftragte Person, St. Stephan, am 26. Aug. 2
 Die Ortsbauverordneten

Müller



dem St. Stephan

St. Stephan

St. Stephan am 2. 8. 12
 H. Mathenschwartz

St. Stephan am 2. 8. 12

Baubeschreibung

Der Bauantrag soll auf Plan 27. Nr. 216/45 der Stadtver-
einigung Greven vorliegend sein.

Der Bauantrag soll

1. 2 Außenwände
2. 1 Keller
3. 1 Innengebäude mit Keller.

Der Grund der Neuen liegt auf dem unbenutzten Grundstück
 der Fläche ist 190 qm je nach Lage der Gebäude.
 Die Grundstücke sind auf dem Grundbuch der Stadtver-
 einigung Greven vom 12. Februar 1911.
 Das Gebäude wird ein Hof aufwärts, ein halbes Ende der
 fernen Mauer, zur Ausdehnung sollen diese je nach Lage
 sein. Fertige Mauer wird das Gebäude vorwärts sein bis
 bis zum 1. April 1913.

Der Bauantrag ist vom 3. 8. 12.

Dr. ...

H. ...

Baupolizeilich geprüft,
 Greven, den 26. Aug. 1912.
 Der Amtsbaumeister:

[Handwritten signature]

Zur Bauelaubnis vom heutigen Tage
gehörig.

Greven, den 26. Aug. 1912.

Die Polizei-Verwaltung.



Mit diesem Bauschein wurde das Bauvorhaben genehmigt

Polizeiverwaltung.

Gerum, den *26. Aug.* 19 *12*

Tgl.-Nr. *524 II*

Nr. *153* des Bauregisters.

Bauschein.

Auf Ihren Antrag vom *26. Aug.* 19 *12* wird Ihnen die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Flur *27* Parzelle-Nr. $\frac{216}{45}$ der Katastergemeinde *Gerum i. d. S. Untergemeinde* nach Maßgabe der in einem Stück zurückfolgenden Bauvorlagen *nimm Verfügung zu machen*

Hierbei werden folgende Baubedingungen festgestellt:

- Die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Münster vom 28. Juni 1901 sind zu beachten, ebenfalls die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901.
- Nach der Vollendung des ~~Rechts~~ ^{*Rechts*} hat eine Abnahme ~~der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume~~ ^{*Rechts*} stattzufinden. Demgemäß ist von der Vollendung des ~~Rechts~~ ^{*Rechts*} binnen einer Woche der unterzeichneten Behörde Anzeige zu erstatten.

Polka: P 5 D-19/21 UR.
Weese 815 a 3 - 24 UR.
a u 25, 25

3.

Zweiter Teil des Bauscheins (Genehmigung)

3. Gebäude und Gebäudeteile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung die von dem Bauherrn zu beantragende polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist.
4. Das Gebäude erhält die Hausnummer welche über der Haustür am Haupteingange anzubringen ist.

An Gebühren für die Genehmigung sind 4 M 00 ⁹⁹ binnen 14 Tagen
an die BmH Kasse zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Dieser Bauschein hat nur ein Jahr Gültigkeit.

Die Orts-Polizeibehörde.



Strecke

Vier Mark m.f.u.

Am 4/9 12.

4597/II. Seewr. l.-f.

An

*an Köhler Johann
H. Kemper*

zu

Lorbergen

Anbau am Haupthaus (1928)

Am 04. Februar 1928 wurde ein **Anbau (Verlängerung) des Haupthauses** mit folgender Baubeschreibung beantragt.

Baubeschreibung

Ein Anbauverlängerung des Wohnhauses soll auf Plan 2 Folio 216 der Baubestimmungen genehmigt werden.

Ein Anbauverlängerung soll:

1. 1 Achse
2. Hallenart mit Ober- u. Untersparren auf Balken.

Ein Leinwand an der Fassade ist zulässig für die Verankerung. Ein Leinwand an der Fassade ist zulässig für die Verankerung nach den Bestimmungen der Landesbauordnung vom 16. Juni 1923.

Ein Anbauverlängerung soll an der Fassade eine Ziegelfassade für die Fassade sollen Holzziegel verwendet werden. Die Fassade soll in der Anbauverlängerung vor dem 1. Oktober 1928.

Der Leinwand
Gemeinde Langen.

Langen, 4.2.28
H. Reichenhauer

Zu diesem Antrag ist auch der **Bauschein** (Genehmigung) erhalten.

Die Polizeiverwaltung.

Greven i. W., den 27 April 1928

IV. Tagebuch Nr. 271

Nr. 142 des Bauregisters.

Bauschein.

(Bauerlaubnis gültig auf 1 Jahr.)

für den Lehnwirt H. Kemper

zu Greven i. W.
Hülshof 18.

Auf den Antrag vom 26. V. 28 wird Ihnen unter Rückgabe der mit entsprechendem Vermerk versehenen Bauvorlagen die polizeiliche Erlaubnis erteilt auf dem Grundstück Flur 27 Nr. 216 der Katastergemeinde Greven i. W. unbeschadet aller Rechte Dritter einm Hofsteinanbau zu errichten.

Die Bauerlaubnis wird durch einjährigen Nichtgebrauch hinfällig, ebenso dann, wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

Bedingungen.

a. allgemeine.

1. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Juni 1923, die Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 17. Januar 1913 sowie die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901 genau zu beachten.

2. Die Bauausführung hat sich genau nach den Vorschriften und nach den zu ihm gehörigen genehmigten Bauvorlagen zu richten. Für jede Abweichung bedarf es der vorhergehenden besonderen schriftlichen Genehmigung, die nur auf Grund neuer Bauvorlagen erteilt wird.

3. Die vor dem Baugrundstück etwa vorhandenen Bord- und Kinnsteinanlage sowie der Bürgersteig ist vor Inangriffnahme der Bauausführung gegen Beschädigung genügend zu schützen und ist gegebenenfalls die Anweisung der Polizeibehörde genau zu beachten!

4. Sollen während der Bauausführung Teile der Straße oder des Bürgersteiges zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Lagerung von Baumaterialien in Anspruch genommen werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung einzuholen.

5. Vorrichtungen zur Ableitung von Schmutz und Spülwasser nach der Straße sind verboten.

6. Elektrische Leitungen in Gebäuden müssen isoliert und mit selbsttätigen Stromunterbrechern (Sicherungen) versehen sein, die beim Übersteigen der zulässigen Spannung in Tätigkeit treten. Im

übrigen sind für die Einrichtung von elektrischen Anlagen die jeweilig geltenden Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

b. besondere.

1. Unter Angabe des Datums und der Nummer dieses Bauscheinnes ist der Polizeiverwaltung schriftlich zu melden:

- a. der Beginn der Bauausführung,
- b. die Fertigstellung des Rohbaues,
- c. die Absicht, fertiggestellte Räume in Benutzung nehmen zu wollen. Diesem Antrage ist eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Beschaffenheit und Benutzbarkeit der vorhandenen Feuerungsanlagen beizulegen.

Werden die gestellten Bedingungen nicht erfüllt und die angegebenen polizeilichen Vorschriften nicht beachtet, so hat der Bauherr zu gewärtigen, daß außer der etwa verwirkten Strafe nach Umständen auch auf Grund der §§ 71 und 72 Teil I Titel 8 des allgemeinen Landrechts gegen ihn vorgegangen wird und die Entfernung der vorschriftswidrigen Anlage auf seine Kosten erfolgt.

Das Gebäude liegt an der Straße

in der Bauerschaft *Hilken*

und ^{fol} erhält die Hausnummer *18*, die am Haupteingange rechts und 2.50 m über dem Bürgersteig anzubringen ist. Hierfür dürfen nur Emailleschilder benutzt werden, und zwar nur solche mit weißen Zahlen auf blauem Grunde. Die Anbringung muß vor der Gebrauchsabnahme erfolgen.

An Gebühren für die Genehmigung sind 4 M. innerhalb 14 Tagen an die Amtskasse Greven zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

Die Ortspolizeibehörde:

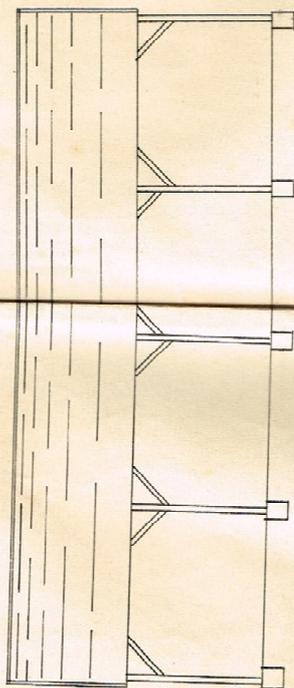
Quasse
Polizeimeister

7

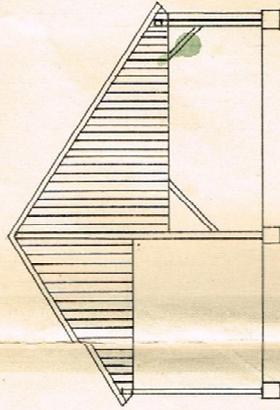
Zeichnung und Lageplan der großen Scheune vom 22. Januar 1932.

Entwurf einer Scheune im Ort Kirchbach Stempel
 zur Höhe von 12 m

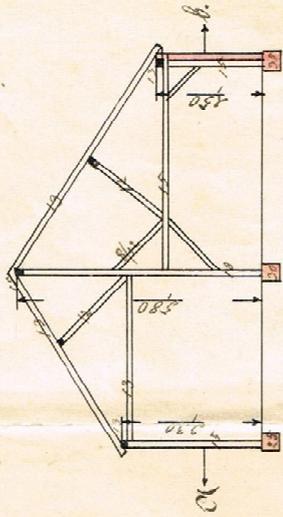
Scheinwand



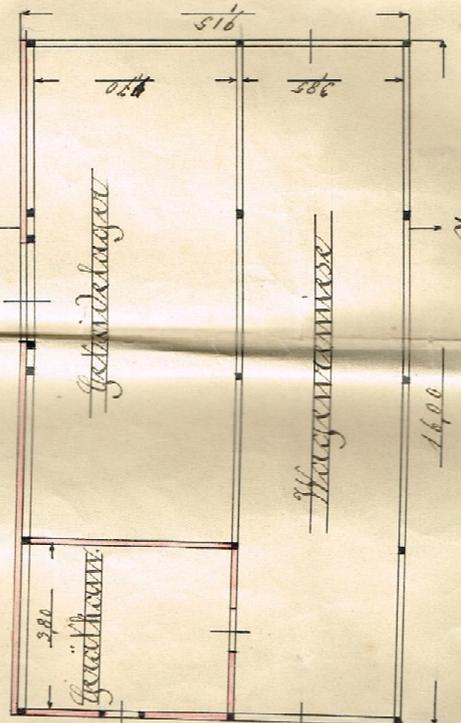
Scheinwand



Schnitt



Gewölbe



Lageplan 1:500

Kemper
 Nov. 27
 Nr. 216

Landesbauamt vom heutigen Tage
 Gehörig
 Geomet. Gen. 6. V. 1932
 Die Polizei-Verwaltung



Sanpolizeilich geprüft
 Wien, am 6. I. 1932
 Des Amtsbaurates

Meinert

Siedlung Nr. 1. 22
 M. Kuchenschnitz

der Bauplan
 für die Scheune Prüfung
 Geomet. Stempel

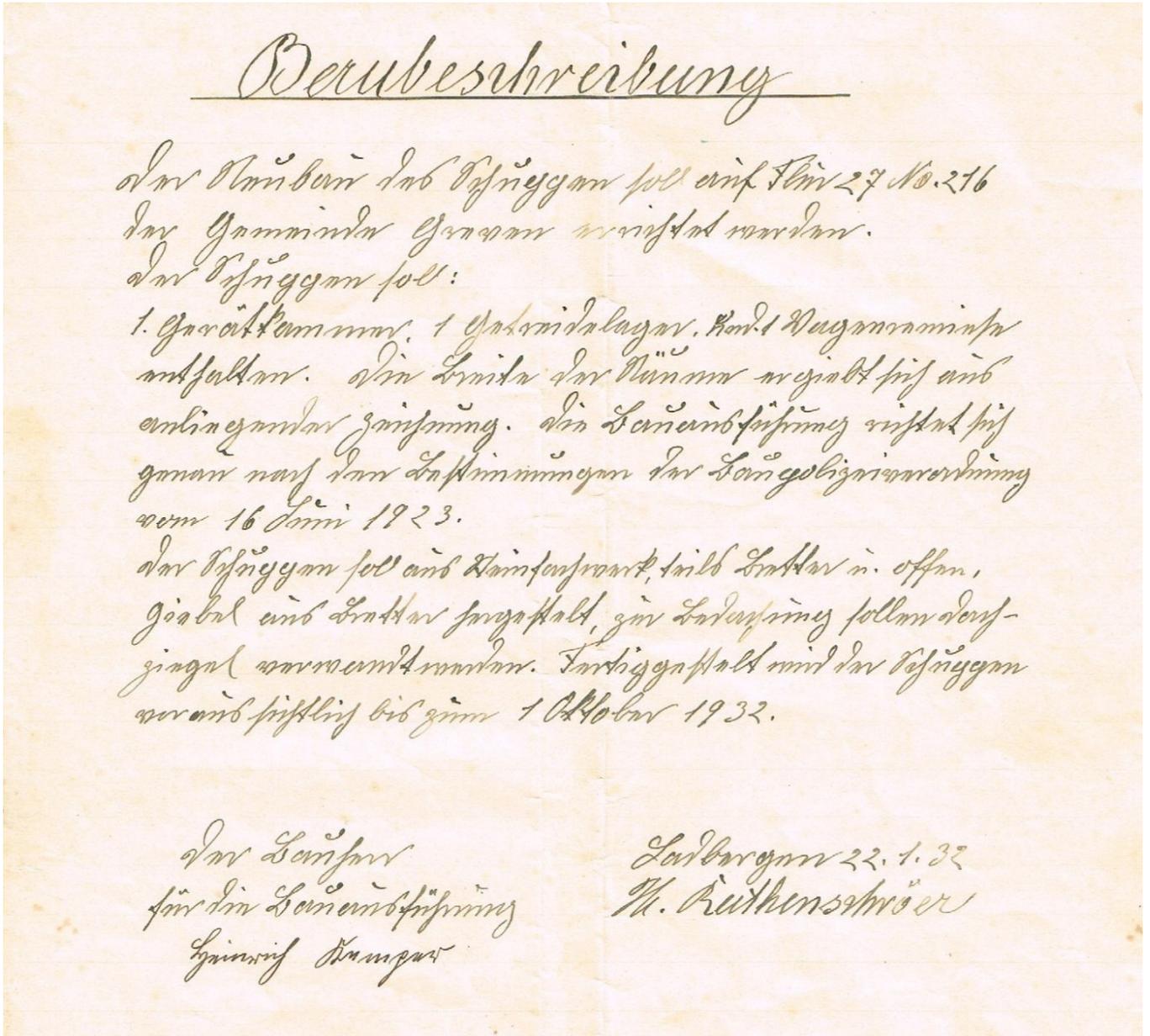
Marsfeld 1.00

Die große Scheune (1932)

Am 22. Januar 1932 wurde mit dieser **Baubeschreibung** die Errichtung einer größeren Scheune beantragt.

Diese Scheune ist auf dem Gemälde noch nicht dargestellt!

Sie ist später an der Stelle positioniert, an der auf dem Gemälde die Hühner scharren...



Die Scheune sollte bis zum 01. Oktober 1932 fertiggestellt sein.

Bauschein (Genehmigung) zur großen, neuen Scheune

Die Polizeiverwaltung.

Greven i. W., den 6. März 1922.

IV. Tagebuch Nr. 230/08

Nr. 9 des Bauregisters.

Bauschein.

(Bauerlaubnis gültig auf 1 Jahr.)

für den Landwirt Herrn H. Kemper
zu Greven i. W.
Hof. Heilbrunn

Auf den Antrag vom 25. April 1922 wird Ihnen unter Rückgabe der mit entsprechendem Vermerk versehenen Bauvorlagen die polizeiliche Erlaubnis erteilt auf dem Grundstück Flur 27 Nr. 216 der Katastergemeinde Greven i. W. unbeschadet aller Rechte Dritter Herrn Franz Glanzenberg, Abzugsweg, Markt zum Hofmann

Die Bauerlaubnis wird durch einjährigen Nichtgebrauch hinfällig, ebenso dann, wenn die Bauarbeiten länger als ein Jahr liegen geblieben sind.

Bedingungen.

a. allgemeine.

1. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 1. Juni 1923, die Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten vom 17. Januar 1913 sowie die Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen und Wohnräumen für denselben Regierungsbezirk vom 12. Februar 1901 genau zu beachten.
2. Die Bauausführung hat sich genau nach den Vorschriften und nach den zu ihm gehörigen genehmigten Bauvorlagen zu richten. Für jede Abweichung bedarf es der vorhergehenden besonderen schriftlichen Genehmigung, die nur auf Grund neuer Bauvorlagen erteilt wird.
3. Die vor dem Baugrundstück etwa vorhandenen Bord- und Kinnsteinanlage sowie der Bürgersteig ist vor Inangriffnahme der Bauausführung gegen Beschädigung genügend zu schützen und ist gegebenenfalls die Anweisung der Polizeibehörde genau zu beachten!
4. Sollen während der Bauausführung Teile der Straße oder des Bürgersteiges zur aufstellung von Gerüsten oder zur Lagerung von Baumaterialien in Anspruch genommen werden, so ist hierzu eine besondere Genehmigung einzuholen.
5. Vorrichtungen zur Ableitung von Schmutz und Spülwasser nach der Straße sind verboten.
6. Elektrische Leitungen in Gebäuden müssen isoliert und mit selbsttätigen Stromunterbrechern (Sicherungen) versehen sein, die beim Übersteigen der zulässigen Spannung in Tätigkeit treten. Im

übrigen sind für die Einrichtung von elektrischen Anlagen die jeweilig geltenden Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

b. besondere.

1. Unter Angabe des Datums und der Nummer dieses Bauscheines ist der Polizeiverwaltung schriftlich zu melden:

- a. der Beginn der Bauausführung,
- b. die Fertigstellung des Rohbaues,
- c. die Absicht, fertiggestellte Räume in Benutzung nehmen zu wollen. Diesem Antrage ist eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Beschaffenheit und Benutzbarkeit der vorhandenen Feuerungsanlagen beizulegen.

*Der Abzug ist nunmehr 6,00 m von der Grenze,
Kante des Mauerwerk zu messen.*

Werden die gestellten Bedingungen nicht erfüllt und die angegebenen polizeilichen Vorschriften nicht beachtet, so hat der Bauherr zu gewärtigen, daß außer der etwa verwirkten Strafe nach Umständen auch auf Grund der §§ 71 und 72 Teil I Titel 8 des allgemeinen Landrechts gegen ihn vorgegangen wird und die Entfernung der vorschriftswidrigen Anlage auf seine Kosten erfolgt.

Das Gebäude liegt an der..... Straße

in der Bauerschaft *Heidberg*

und erhält die Hausnummer — , die am Haupteingange rechts und 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen ist. Hierfür dürfen nur Emailleschilder benutzt werden, und zwar nur solche mit weißen Zahlen auf blauem Grunde. Die Anbringung muß vor der Gebrauchsabnahme erfolgen.

An Gebühren für die Genehmigung sind *2,-* Mk. innerhalb 14 Tagen an die Amtskasse Greven zu zahlen, widrigenfalls die zwangsweise Einziehung erfolgt.

*Alpenstr. am 6. 6. 32.
Betrag von 2,00 Mk. eingezahlt.
Möhring.*

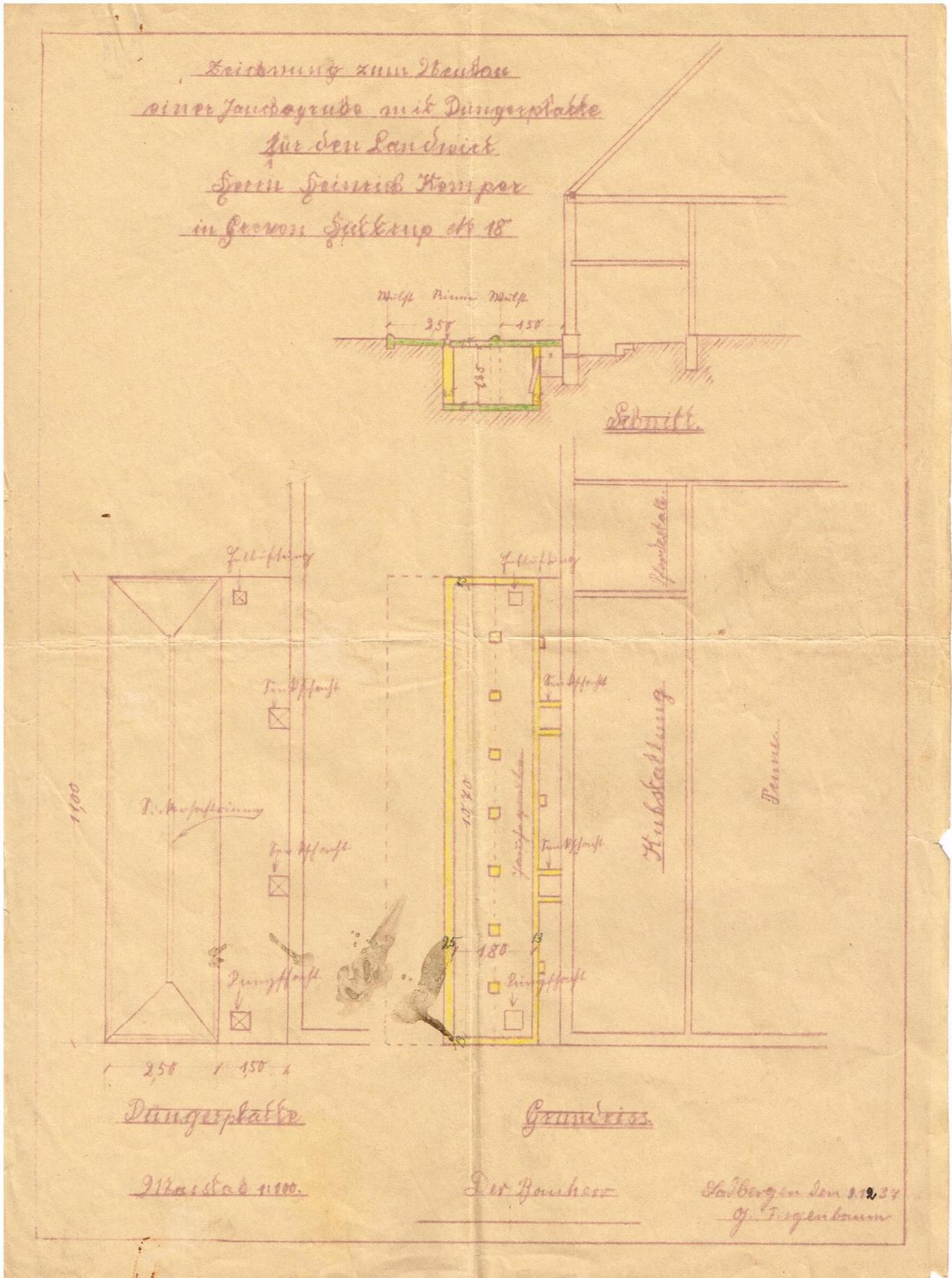
Die Ortspolizeibehörde:
Heidberg
Bürgermeister.

Die große Scheune von 1932 in Jahre 2014



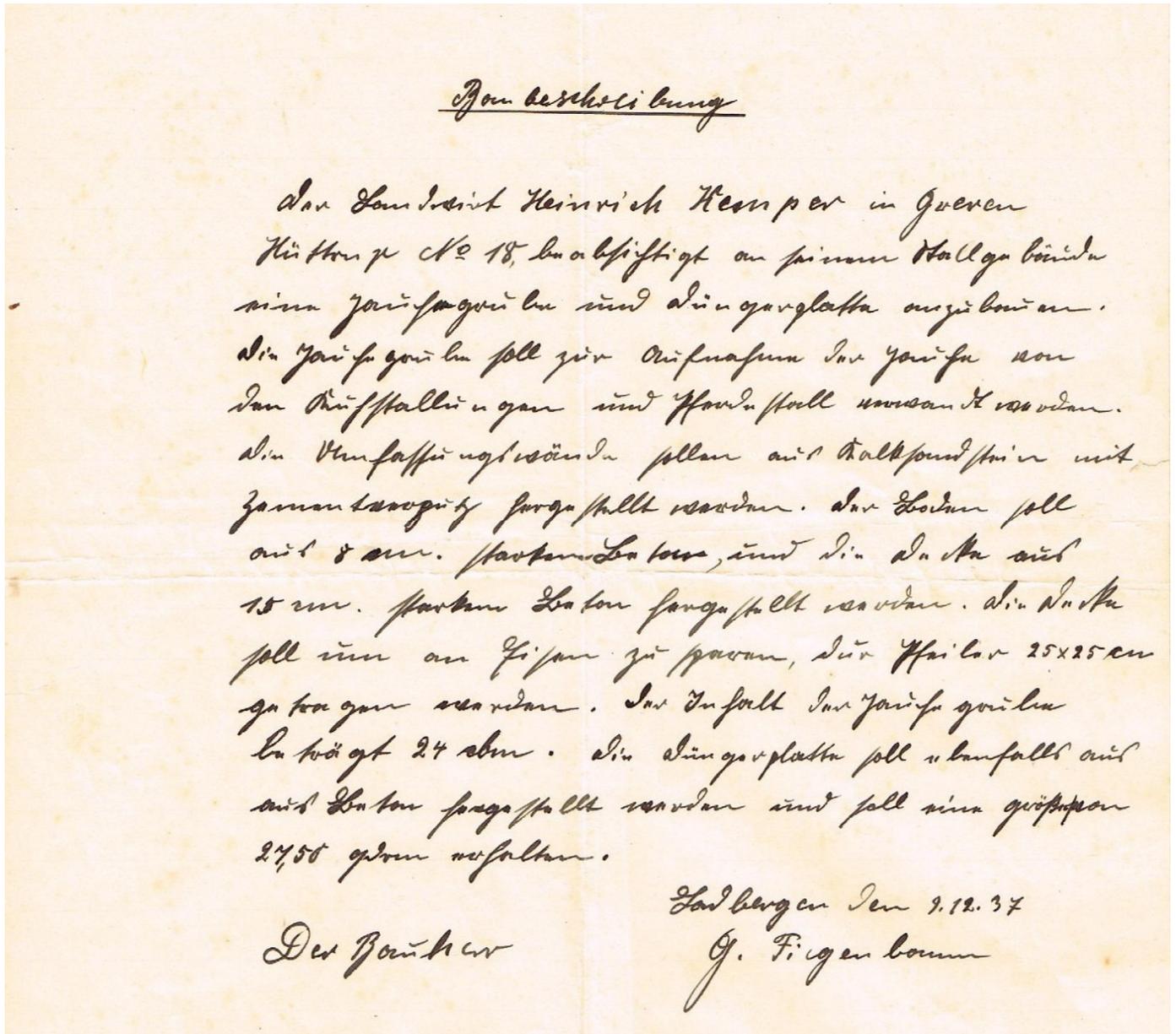


Zum Bauantrag der Jauchegrube gehörte auch eine Zeichnung



Die Jauchegrube (1937)

Am 09.12.1937 wurde die Errichtung einer Jauchegrube mit Düngeplatte beantragt.



Die Jauchegrube mit Düngeplatte ist auf dem Gemälde der Kemperschen Hofanlage noch nicht zu erkennen!

Zeitliche Einordnung des Gemäldes (1928-1932)

Eigentlich wollte ich ja nur den Entstehungszeitraum eines gefundenen Gemäldes vom Hof-Kemper ermitteln...



Bis zum August 1912 wurde die Errichtung aller auf dem Bild dargestellten Gebäude beantragt bzw. genehmigt!

1. **Schuppen** (zwischen Haupthaus und Pastorenhaus zu erkennen)
 - sollte gem. Bauantrag am 01.01.1912 erstellt sein
2. **Haupthaus** (links)
 - Rohbauabnahme ist vom 03.07.1912 dokumentiert
3. **Schuppen** (Pastorenhaus; rechts)
 - sollte gem. Bauantrag vermutlich bis zum 01.04.1913 erstellt sein

Die in der Folgezeit beantragten und durchgeführten Bauarbeiten und Ergänzungen der Hofanlage bringen weitere Klarheiten...

- Der 1928 beantragte **Anbau** am Haupthaus ist auf dem Bildchen bereits zu erkennen.
- Die 1932 beantragte **große Scheune** ist auf dem Gemälde (dort wo die Hühner scharren) noch nicht zu sehen!

Das Gemälde entstand also durch einen unbekanntem Künstler zwischen 1928 und 1932!



Zweite Ausfertigung

der

Notariats-Urkunde

des Notars

Dr. iur. Hans Lauscher

in Greven (Westf.)

vom

Vierten Juli Eintausendneunhundertdreiundfünfzig

für

den Landwirt Herrn Ewald Kemper, wohnhaft zu Greven, Hüttrup Nr.18

Nr. 232 der Urkundenrolle für 195 3

Zweite Ausfertigung

Nr. 232 von 1953 der Urkundenrolle

V e r h a n d e l t

z u

Greven am Vierten Juli Eintausendneuhundertdreiundfünfzig

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. iur. Hans Lauscher

mit dem Amtssitz in Greven

erschienenen heute

- 1.) die Eheleute Landwirt Heinrich Kemper, u. Frau Friederike geb. Meckstroth
- 2.) der Landwirt Ewald Kemper,

sämtliche wohnhaft zu Greven, Hüttrup 18

Die Erschienenen zu eins sind dem Notar von Person bekannt, der Erschienenene zu zwei wies sich durch den Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland NW VI o82446 c hinreichend zu seiner Gewißheit aus.

Die Erschienenene Ehefrau Heinrich Kemper nahm, da ihr miterschiedener Ehemann nicht schreiben kann, Bezug auf die ihr am 6. Oktober 1949 erteilte Generalvollmacht - Nr. 269 der Urkundenrolle für 1949 des beurkundenden Notars - und erklärte, dass sie die nachstehenden Erklärungen sowohl im eigenen Namen als auch mit Zustimmung ihres miterschiedenen Ehemannes für denselben abgebe.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung nachstehenden

Übertragsvertrag

und erklärten:

§ 1.

Wir, die Eheleute Heinrich Kemper übertragen hiermit unser gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen, insbesondere die im Grundbuch von Greven Band 45 Blatt 618 eingetragene landwirtschaftliche Besitzung Greven, Hüttrup Nr. 18 auf unseren Sohn Ewald, den Erschienenen zu zwei. Herr Ewald Kemper nimmt diese Übertragung mit Dank an.

§ 2.

Ausgenommen von der Übertragung sind die zum persönlichen Gebrauch der Übertragsgeber dienenden Gegenstände, insbesondere die Kleidungsstücke und der Schmuck. Diese fallen einschließlich eines etwaigen Überschusses aus dem Nießbrauchsrechte beim Tode des Letztlebenden der Übertragsgeber dem Übertragsnehmer an, sofern die Übertragsgeber nichts anderes verfügen. Auch die Renten bleiben von der Übertragung ausgeschlossen. Die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

§ 3.

§ 3.

Die Übertragung des Vermögens erfolgt mit Lust und Last, mit allen Bestandteilen und Zubehör, jedoch ohne Gewähr für Grenzen, Güte und Beschaffenheit. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Hypotheken und sonstige dingliche Lasten, die dem Übertragsnehmer bekannt sind, werden von ihm mitübernommen, desgleichen ein etwaiger Lastenausgleich.

Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Übertragsnehmer seinen Eltern die Besitzung als Nießbraucher überläßt,

§ 4.

Die Übertragsgeber behalten sich an dem übertragenen Vermögen bis zu ihrem Tode uneingeschränkte Verwaltung und Nutznießung Vor.

Die Beteiligten beantragen die Eintragung des Nießbrauchsrechts für die Übertragsgeber als Gesellschafter zur gesamten Hand auf dem übertragenen Grundbesitz mit der Maßgabe, dass im Falle des Todes des einen Nießbrauchers die Nutzungen für den anderen in vollem Umfange fortbestehen und daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

§ 5.

Der Übertragsnehmer verpflichtet sich, zu Lebzeiten der Eltern den übertragenen Grundbesitz ohne deren Zustimmung weder zu veräußern noch zu belasten.

§ 6.

Der Übertragsnehmer ist verpflichtet, aber auch berechtigt, während des Nießbrauchs der Übertragsgeber mit seiner Familie auf der übertragenen Besitzung zu wohnen und auf Anordnung der Übertragsgeber in der Landwirtschaft mitzuarbeiten, solange nicht durch ihn und seine Familienangehörigen der häusliche Friede gestört wird. Er erhält dafür für sich und seine Familienangehörigen freien Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen und Wohnung und ein angemessenes Taschengeld.

§ 7.

Machen die Übertragsgeber von ihrem Nießbrauchsrecht ganz oder teilweise oder zeitweise keinen Gebrauch, so ist der Übertragsnehmer verpflichtet, seine Eltern in gesunden und kranken Tagen aufs Beste ihrem Alter, Stande und Gewohnheiten gemäß in allen Lebensbedürfnissen im gemeinsamen Haushalt zu unterhalten und zu verpflegen und auch die Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten für sie zu bezahlen. Die Übertragsgeber behalten ihr Schlafzimmer zur alleinigen freien Verfügung und haben freies Umgangsrecht auf der ganzen Besitzung. Überhaupt soll im Verhältnis zwischen ihnen und dem Übertragsnehmer gegenüber dem jetzigen Zustand keine Änderung eintreten. Sie haben für ihre Person freies Zutrittsrecht zu allen Lebensmitteln und allen sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs.

Die Übertragsgeber behalten ihre Rente zur freien Verfügung. Nach dem Tode der Übertragsgeber hat der Übertragsnehmer auf seine Kosten alles zu veranlassen, was Brauch und Sitte ist, Er hat insbesondere für ein standesgemäßes Begräbnis und ein

ein Grabmal Sorge zu tragen, wofür ihm auch die Sterbegelder zustehen.

Sollten die Übertragsgeber in Zukunft Grund haben, über Behandlung, Unterhalt und Verpflegung ernstlich Klage zu führen, so daß ihnen nicht mehr zugemutet werden kann, auf der übertragenen Besetzung zu bleiben, so haben sie folgende Rechte:

- 1.) Sie können von ihrem Nießbrauchsrecht Gebrauch machen und gleichzeitig vom Übertragsnehmer, der von der Besetzung abzuziehen hat, eine monatliche am ersten eines jeden Monats im voraus fällige Rente für Unterhalt und Verpflegung verlangen, wobei die eigene Invalidenrente nicht mitberücksichtigt werden darf. Die Rente ist mindestens in Höhe des in Greven ortsüblichen Kostgeldes zu zahlen.
- 2.) Sie können unter Mitnahme ihrer Schlafzimmereinrichtung abzuziehen und ebenfalls die unter 1) erwähnte Rente begehren.

§ 8.

Der Übertragsnehmer übernimmt folgende Verpflichtungen gegenüber seinen Geschwistern:

- 1.) Sollte Heinrich zurückkehren, erhält er ein lebenslängliches unentgeltliches Wohn- und Unterhaltsrecht in gesunden und kranken Tagen einschließlich der erforderlichen Pflege gegen angemessene Mitarbeit, soweit es in seinen Kräften steht. Es ist ihm auch ein angemessenes Taschengeld, wie es auf Besetzungen gleicher Größe üblich ist, zu zahlen, wenn er keine Rente erhält.
Das Wohnrecht ist auf Verlangen dinglich sicher zu stellen.
- 2.) Anna erhält ein gleiches Wohn- und Unterhaltsrecht wie unter 1) aufgeführt. Anna erhält ebenfalls, solange sie keine Rente erhält, ein angemessenes Taschengeld, dessen Höhe die Eltern jeweils bestimmen. Nach dem Tode der Übertragsgeber bestimmt die Höhe der Rente im Streitfall das Hofgericht.
Die Beiträge zur Invalidenversicherung zahlt der Übertragsnehmer.
- 3.) Alle übrigen Geschwister sind vom elterlichen Vermögen abgefunden.
Das Wohn- und Unterhaltsrecht erlischt in beiden Fällen mit der Verheiratung oder beim sonstigen endgültigen Abzuge vom Hofe.

§ 9.

Die Beteiligten erklärten folgende Auflassung:
Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem im Grundbuch von Greven Band 45 Blatt 618 verzeichneten Grundbesitz auf den Landwirt Ewald Kemper übergehen soll.

Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch. Der Übertragsnehmer beantragt die Löschung der eingetragenen Lasten, für welche die Löschungsbewilligung erteilt wird.

Der Übertragsnehmer bewilligt und beantragt die Eintragung des Wohn- und Unterhaltsrechtes gemäß § 7 zu Gunsten der Übertragsgeber mit der Maßgabe, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen soll.

§ 10.

Die Kosten

Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt der Übertragsnehmer.
 Die Beteiligten gaben den Wert des übertragenen Vermögens auf schätzungsweise 15 000,-- DM an, worin der Einheitswert des Hofes mit 5 300,-- DM enthalten ist.
 Der Wert des jährlichen Nießbrauchs wurde mit 500,-- DM und des Wohn- und Unterhaltsrechtes mit 360,-- DM jährlich pro Person angegeben. Der Übertragsgeber ist 76, seine Ehefrau 69 Jahre alt.
 Der Notar hat das Grundbuch eingesehen.
 Der Notar belehrte die Beteiligten, dass die Umschreibung im Grundbuch erst nach Beibringung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, sowie der Landwirtschaftskammer und der Wohnsiedlungsbehörde erfolgen könne.
 Die Beteiligten versichern, dass ihnen nach sorgfältiger Prüfung nichts darüber bekannt ist, was nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung und den dazu erlassenen Verordnungen der Durchführung dieses Vertrages entgegenstände.
 Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen mit Ausnahme des Ehemannes Heinrich Kemper eighändig unterschrieben:

gez: Frau Friederike Kemper
 geb. Meckstroth
 gez: Ewald Kemper
 gez: Dr. Lauscher, Notar. o.

Kostenrechnung

Wert:	15 00	
Gebühr §§ 144, 26, 29 II	110,--	DM
Schreibgebühr	10,--	DM
Postgebühr	1,52	DM
Umsatzsteuer	4,86	DM
	<u>126,38</u>	DM
	=====	

Notar: *[Signature]* Sa.

Vorstehendes Protokoll wird hiermit zum zweiten Male für den Landwirt Herrn Ewald Kemper, wohnhaft zu Greven, Hüttrup Nr. 18, ausgefertigt.

Greven/Westf., den 22. August 1953



[Signature]
 N o t a r.

Der Bauschein (Genehmigung)
(Bauantrag fehlt leider...)

Landkreis Münster
Der Oberkreisdirektor
- Kreisbauamt -

44 Münster (Westf), den
Ludgeriplatz 4/6
Postfach 754
Fernruf: 4941
Sprechstunden nur montags u. mittwochs von 9 - 12.30 Uhr

30. Aug. 1966

BAUSCHEIN Nr. 982/66

Herrn Ewald Kemper
wohnhaft in Greven, Hüttrup 18

erteile ich hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter ~~-nachträglich-~~ auf Widerruf - die Baugenehmigung
für Errichtung eines Schuppens

auf dem Grundstück in Greven, Hüttrup 18

Grundbuch Greven Flur 67 Flurstück 30

entsprechend den beigefügten, mit Prüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen.

Maßgebend für die Bauausführung sind:

- 1) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341),
- 2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429),
- 3) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.6.1962 (GV NW S. 373),
- 4) Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.7.1962 (GV NW S. 459),
- 5) Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO -) vom 23.7.1962 (GV NW S. 509),
- 6) die von der besten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses, insbesondere:
 - a) Normblatt DIN 1045 - Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton - ,
 - b) Normblatt DIN 1047 - Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton - ,
 - c) Normblatt DIN 1050 - Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung - ,
 - d) Normblatt DIN 1052 - Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung - ,
 - e) Normblatt DIN 1053 - Mauerwerk; Berechnung und Ausführung - ,
 - f) Normblatt DIN 1054 - Gründungen ; Richtlinien für die zulässige Belastung des Baugrundes - ,
 - g) Normblatt DIN 4108 - Wärmeschutz im Hochbau - ,
 - h) Normblatt DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ,
- 7) Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315),
- 8) Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15.4.1941 (Ausgabe 1948),
- 9) Befreiungsbeschuß vom _____
- 10) die umstehenden unter I, II und III aufgeführten Hinweise, Bedingungen und Auflagen,
- 11) die Prüfungsvermerke in den Bauvorlagen,
- 12) die Baulastenerklärung vom _____

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Bauschein sowie die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberkreisdirektor des Landkreises Münster in Münster, Ludgeriplatz 4/6, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihn mit einer Abschrift einzureichen.

I.A.
gez. Sehn

Kreisoberbaurat



Beglaubigt:

Kreisangestellte

Vordruck Nr. 5

I. Hinweis:

- 1) Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2) Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung seines Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser, einen Unternehmer ~~und einen verantwortlichen Bauleiter~~ zu bestellen.¹⁾
- 3) Auf die Bestellung eines Entwurfsverfassers und eines verantwortlichen Bauleiters wird wegen Geringfügigkeit der baulichen Anlage verzichtet.¹⁾
- 3) Vor Baubeginn hat der Bauherr dem Kreisbauamt die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern, bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern, mit zu unterschreiben (Vordruck Nr. 6).
- 4) Vor Baubeginn muß die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 5) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn (Baubeginn) und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mind. 1 Woche vorher dem Kreisbauamt schriftlich mitzuteilen (Vordruck Nr. 6).
- 6) Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.
- 7) Eine Eisenabnahme ist - nicht - erforderlich. Zu diesem Zweck ist der beabsichtigte Beginn der Betonarbeiten für jedes einzelne Geschoß dem Kreisbauamt - Stadtbauamt Greven - so rechtzeitig anzuzeigen, daß die Anzeige 48 Stunden vor dem Beginn des Betonierens vorliegt.
- 8) Die Rohbauabnahme ist - nicht - erforderlich. Sie ist vor Abschluß der Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an das Bauvorhaben abnahmebereit ist, beim Kreisbauamt - Stadtbauamt Greven - schriftlich zu beantragen (Vordruck Nr. 7), sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine mit vorzulegen.

Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst nach der Rohbauabnahme begonnen werden!

- 9) Die Schluß - (Gebrauchsabnahme) ist erforderlich und vor Abschluß der Arbeiten unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an das Bauwerk abnahmebereit ist, schriftlich beim Kreisbauamt - Stadtbauamt Greven - zu beantragen (Vordruck Nr. 8). Mit dem Antrag auf Gebrauchsabnahme ist gleichzeitig eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine einschließlich der Anschlüsse vorzulegen.

Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines benutzt werden.

- 10) Auf die Bußgeldvorschriften des § 101 BauO NW wird besonders hingewiesen. Hiernach können Zuwiderhandlungen gegen die BauO NW bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

II. Bedingungen: und III. Auflagen: keine

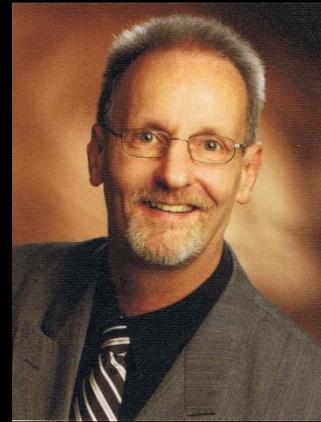
Hinweis:

Die Genehmigung ist auf 5 Jahre befristet, da die erforderlichen Abstände der Gebäude untereinander gem. §29 (4) 1 BauO NW unzureichend sind.
Widerruf erfolgt am 15.8.1971

Um das Alter eines Bildchens vom Hof Kemper in Greven-Hüttrup zu erfahren, erforschte ich die frühe Baugeschichte der Hofanlage.

Ich wünsche allen Lesern viel Freude

Eckhard M. Klaassen



Von Heinrich Wilhelm Meckstroth (1853-1913) und dessen Schwiegersohn, Hermann Heinrich Kemper (1876-1961) wurde in den Jahren 1911/12 der Hof in Greven-Hüttrup begründet.

1981 heiratete ich die jüngste Enkeltochter von H. H. Kemper und irgendwann fand ich in einem beschädigten Rahmen, bei dem auch das Glas fehlte, ein kleines, sehr altes Gemälde.

Nach meinem „Kunstfund“ wurde mir erklärt was auf dem Bild dargestellt ist.

Das Bild wanderte auf meinen Dachboden und wurde vergessen...

Bei einer Aufräumaktion im Jahr 2014 fiel es uns wieder in die Hände. Nachdem ich es neu gerahmt hatte, durfte ich es sogar in unserem Wohnzimmer aufhängen!

Wer meine Frau kennt, weiß was das bedeutet!

Nun wollte ich wissen, wie alt das Bild ist?

Durch Fotovergleiche, Gespräche und Diskussionen in der Familie, durch Auswertung der Kemperschen Hofakte erfuhr ich einiges zur Baugeschichte der Hofanlage am Flughafen Münster-Osnabrück.

Ich konnte die Entstehungszeit des Gemäldes auf den Zeitraum zwischen 1928 und 1932 begrenzen.

Der Künstler blieb aber leider unbekannt!